

## Vergütungsanlage

LEGS XXXXXXX

Produkt nach HIMI-Verzeichnis	Bezeichnung	Versorgungszeitraum	Versorgungsform / Hilfsmittelkennzeichen	Preis (netto)	Verordnung erforderlich	Genehmigung erforderlich
14.24.06.0	<b>Versorgungspauschale</b> Sauerstoffkonzentrator, stationär, netzabhängig	12 Monate	Versorgungspauschale (08)		ja	ja
		12 Monate	Folgeversorgungspauschale (09)		ja	nein
14.24.06.1	<b>Versorgungspauschale</b> Tragbarer Sauerstoffkonzentrator	12 Monate	Versorgungspauschale (08)		ja	ja
		1 Monat	Folgeversorgungspauschale (09)		ja	nein

### 1) Gegenstand der Anlage

Diese Anlage regelt die Versorgung der Versicherten der BAHN-BKK mit Hilfsmitteln zur Sauerstoffversorgung, Zubehör, Verbrauchsmaterialien und Nebenleistungen einschließlich aller mit der Versorgung zusammenhängenden Dienst- und Serviceleistungen unter Berücksichtigung des Medizinproduktegesetzes (MPG), der Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibVO) und des Wirtschaftlichkeitsgebotes (§ 12 SGB V).

Ziel der Sauerstofftherapie ist eine optimale Versorgung des Versicherten mit Sauerstoff, so dass dieser ggf. seine Lebensführung mobil und selbstbestimmt gestalten kann.

Die Vergütung beziehungsweise der Umfang der Versorgung richtet sich nach der ärztlichen Verordnung, den Vorgaben des Hilfsmittelverzeichnisses und dem medizinischen und persönlichen Bedarf des Versicherten.

Folgende Versorgungsleistungen können genehmigt und abgerechnet werden:

- keine planmäßige Mobilität außerhalb der häuslichen Umgebung  
→ **Versorgungspauschale Sauerstoffkonzentrator, stationär, netzabhängig**

- Mobilität außerhalb der häuslichen Umgebung  
→ **Versorgungspauschale tragbarer Sauerstoffkonzentrator**

## 2) Genehmigung/Antragsverfahren

Soweit nach dieser Anlage eine Genehmigung erforderlich ist, muss diese grundsätzlich vor Beginn der Versorgung beantragt werden. Gleiches gilt für Folge- oder Anschlussversorgungen.

### **Erfolgt eine Versorgung, bevor die erforderliche Genehmigung durch die BAHN-BKK vorliegt, gilt Folgendes:**

- Wird die Genehmigung (nach Vorlage beim MD oder aus anderen Gründen) abgelehnt, erfolgt die Vergütung anteilig bis zum Zeitpunkt der Entscheidung für jeden angefangenen Versorgungsmonat.
- Wird die Genehmigung (insbesondere nach Vorlage beim MD) modifiziert, erfolgt die Vergütung ab Beantragung der Genehmigung nach Maßgabe des genehmigten Leistungsumfangs.

Die Vergütungsansprüche sind in diesen Fällen jeweils begrenzt auf die tatsächlich erbrachten Leistungen. Kann der MD wegen fehlender Unterlagen die Versorgung nicht beurteilen, ist die BAHN-BKK berechtigt, lediglich die „Versorgungspauschale Sauerstoffkonzentrator, stationär, netzabhängig“ zu genehmigen oder die Leistung insgesamt abzulehnen.

Sofern eine Ablehnung oder Modifizierung erfolgt, ist der Leistungserbringer verpflichtet die ggf. bereits erfolgte Versorgung beim Versicherten entsprechend anzupassen oder einzustellen. Dem Versicherten dürfen weder die Kosten die durch die Anpassung/Einstellung entstehen, noch die Kosten für eine durch den Leistungserbringer ggf. veranlasste Weiterversorgung ohne Anpassung auferlegt werden.

## 3) Vergütung

Die Versorgungspauschalen beinhalten die Versorgung mit sämtlichen Hilfsmitteln, Zubehör, Zurüstungen, Verbrauchsmaterialien und Dienstleistungen, die im Rahmen der Sauerstofftherapie medizinisch notwendig sind. Mit den Pauschalen sind sämtliche Leistungen abgegolten; Einzelheiten sind in Anhang 1 geregelt.

Mit den Leistungen nach diesem Vertrag ist regelmäßig eine ausreichende und zweckmäßige Versorgung der Versicherten sichergestellt. Gesondertes Zubehör, das nicht mit der Pauschale abgegolten ist, kann daher grundsätzlich nicht gegenüber der BAHN-BKK beantragt und abgerechnet werden. Es ist in der Regel davon auszugehen, dass es sich um Mehrkostenversorgung gemäß § 33 Absatz 1 Satz 9 SGB V handelt. Im Einzelfall kann hierfür ein Kostenvoranschlag unter Beifügung einer vertragsärztlichen Verordnung und Begründung eingereicht werden. Abrechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unabhängig vom Vorliegen einer Genehmigung von der BAHN-BKK regressiert werden.

Alle Preise und Entgelte nach diesem Vertrag sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Zuzahlungsbetrag ist je Erst- bzw. Folgeversorgungszeitraum gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben.

#### 4) Abrechnung

Die Anzahl der Betriebsstunden von Geräten ist auf Anfrage der BAHN-BKK nachzuweisen. Die BAHN-BKK behält sich vor, durch eigenes Personal oder den Medizinischen Dienst prüfen zu lassen, ob das Therapiegerät ausreichend genutzt wird. Die Anforderung des Nachweises über die Betriebsstunden kann nur während der Folgeversorgung erfolgen. Das Auslesen und die Erfassung der Betriebsstunden sind Bestandteil der Vergütungspauschale(n) und können nicht zusätzlich abgerechnet werden.

### **Ich/wir stimme/stimmen den Konditionen des Vertrages über die Versorgung der Versicherten der BAHN-BKK mit Hilfsmitteln zur Sauerstoffversorgung (Sauerstofftherapiegeräte - Sauerstoffkonzentratoren) nebst Anlage 3 zu.**

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mailadresse: \_\_\_\_\_

IK: \_\_\_\_\_

Unterschriften:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel BAHN-BKK